

Richtlinien für die Anstellung von Religionslehrpersonen an staatlichen Mittelschulen

Vom Vorsteher des Bildungsdepartementes im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden erlassen am 27. April 2022¹

1. Anstellung

Nach Art. 51 Mittelschulgesetz (abgekürzt MSG)² haben die kirchlichen Behörden bei der Anstellung von Religionslehrpersonen das Vorschlagsrecht.

1.1. Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibung erfolgt durch die Schulleitung nach Rücksprache mit den kirchlichen Behörden und dem Amt für Mittelschulen.

1.2. Anstellungsverfahren

Die Rektorin oder der Rektor leitet das Anstellungsverfahren.

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen prüft die zuständige kirchliche Behörde die eingegangenen Bewerbungen.

Zu Vorstellungsgesprächen und allfälligen Probelektionen werden die kirchlichen Behörden eingeladen.

Die kirchliche Behörde kann eine Wahlempfehlung abgeben. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet abschliessend über die Anstellung; vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter des Amts für Mittelschulen³.

2. Einstufung und Besoldung

Die Einreihung der Religionslehrpersonen erfolgt gemäss Art. 6 der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mittelschul-Lehrpersonen⁴ durch das Amt für Mittelschulen.

3. Personalführung und -beurteilung

Die Personalführung und -beurteilung richtet sich nach dem Reglement über die Beurteilung und Kompetenzentwicklung der Mittelschul-Lehrpersonen vom 9. Mai 2012⁵. Sofern die Leistungen der Religionslehrperson nicht zufriedenstellend sind, wird die zuständige kirchliche Behörde vor der Durchführung des Beurteilungsgesprächs⁶ zur Stellungnahme eingeladen.

6.2.201

Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am ●●; SchBl 2022, Ausgabe ●●; in Vollzug ab 1. August 2022.

² sGS 215.1.

³ Art. 51 MSG, sGS 215.1.

⁴ sGS 143.4.

SchBl 2012, Nr. 6, abgekürzt Bekom.

⁶ Art. 9 ff. Bekom.



4. Fortbildungssemester

Über die Erteilung des Fortbildungssemesters nach Art. 39 Mittelschulverordnung⁷ entscheidet das Bildungsdepartement. Die Schulleitung holt vor Einreichung des Fortbildungsprogramms an das Bildungsdepartement die Stellungnahme der kirchlichen Behörde ein.

Die Besoldungskosten während des Fortbildungssemesters werden vom Staat übernommen.

Im Übrigen werden die Weisungen über das Fortbildungssemester der Mittelschul-Lehrpersonen⁸ vom 16. Mai 2018 angewendet.

5. Berufsauftrag

Die Religionslehrpersonen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Lehrpersonen. Insbesondere gelten für sie der Berufsauftrag gemäss Art. 57^{bis} MSG und die Weisungen zum Berufsauftrag der Mittelschul-Lehrpersonen⁹.

6. Vollzug

Diese Richtlinien werden ab 1. August 2022 angewendet.

⁷ sGS 215.11.

⁸ SchBl 2018, Nr. 6.

⁹ SchBl 2015, Nr. 4.